

# Strahlenschutzanweisung für den Einsatz von ... am / im ....

## 1. Einleitung

Der ... ist ein Detektor, der in der Gaschromatographie häufig verwendet wird. Das Radioisotop .... ist auf Nickelfolien galvanisiert. Diese beschichtete Folie befindet sich in der Messzelle des Detektors, durch die das Analysegasgemisch aus der Trennsäule strömt. Die Aktivität, ... beträgt üblicher Weise bis zu ... MBq. Die Freigrenze liegt für ... lt. StrlSchV bei ... MBq. Somit ist der Einsatz von ... genehmigungspflichtig.

Beim Einsatz von ... besteht aufgrund ... keine / eine äußere Strahlenexposition.

Eine Gefährdung kann auftreten, wenn ... bei unsachgemäßer Handhabung des Detektors oder durch bestimmte chemische Inhaltsstoffe im Analysegas aus dem Detektor in die Umgebung gelangt und inkorporiert wird (z. B. Beschädigung der Folie durch Substanzen im Analysegas).

Eine unsachgemäße Handhabung wäre das Spülen des Detektors mit aggressiven Chemikalien, eine Überhitzung oder das Öffnen des Detektors bei **Nichtbeachtung** der Sicherheitsvorschriften.

## 2. Rechtliche Grundlage der Strahlenschutzanweisung für den Einsatz von ...

Diese Strahlenschutzanweisung berücksichtigt die Vorschriften des § 31 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) sowie die Auflagen der Umgangsgenehmigung.

## 3. Geltungsbereich

Die Strahlenschutzanweisung gilt für das

...

Der sachliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den genehmigungspflichtigen Umgang mit .... Mitarbeiter, die .... anwenden, haben diese Strahlenschutzanweisung genau einzuhalten.

#### 4. Strahlenschutz-Organisation

Die Aufgaben des **Strahlenschutzverantwortlichen** werden wahrgenommen vom

...

Der zuständige **Strahlenschutzbeauftragte** ist

...

oder

Als **Vertreter** für den oben genannten Strahlenschutzbeauftragten ist bestellt:

...

**Außerhalb der Betriebszeit** kann der Strahlenschutzbeauftragte erreicht werden über:

Handy ...

Privat ...

#### 5. Genehmigung

Mit dem Genehmigungsbescheid ... ist der Einsatz der Detektoren genehmigt.

#### 6. Unterweisung

Jede Person ist vor Aufnahme der Tätigkeit an ... mit .... über Arbeitsmethoden, die möglichen Gefahren, die anzuwendenden Sicherheits- und Schutzmaßnahmen und den für die Tätigkeit wesentlichen Inhalt der Strahlenschutzverordnung und der Genehmigung zu belehren. Die Unterweisung ist während der Tätigkeit gemäß § 38 mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Für die Unterweisung ist die Strahlenschutzbeauftragte zuständig.

Über den Inhalt und den Zeitpunkt der Unterweisung sind Aufzeichnungen zu führen, die von der belehrten Person zu unterzeichnen sind.

#### 7. Anweisungen zum Betrieb von ...

- Mit ... darf nur in Räumen umgegangen werden, die im Geltungsbereich genannt wurden.
- Die Detektoren dürfen keinen Einwirkungen ausgesetzt werden, durch die der radioaktive Stoff aus der .... herausgelöst werden kann (z.B. hohe Temperatur oder chemisch aggressive Stoffe). Insbesondere ist durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass beim Betrieb des Gerätes die maximal zulässige Temperatur für den entsprechenden Detektor nicht überschritten wird.
- Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Entwendung oder ein sonstiges Abhandenkommen der radioaktiven Stoffe und eine unbefugte Einwirkung auf diese ausgeschlossen ist.
- Die Abgase sind vom Detektorausgang über einen Schlauch in die Abluft zu leiten.
- Das Öffnen des Detektorgehäuses sowie die Reinigung des Detektors z.B. mit flüssigem Reinigungsmittel ist verboten.
- Reparaturen am Detektor dürfen nur durch den Kundendienst der Herstellerfirma durchgeführt werden.

- Ein- und Ausbau von ... dürfen nur vom Strahlenschutzbeauftragten oder von einer vom Strahlenschutzbeauftragten bestimmten Personen durchgeführt werden.
- Erwerb, Abgabe oder Austausch von ... darf nur mit Einverständnis des Strahlenschutzbeauftragten erfolgen.

## 8. Lagerung

... sind, solange sie nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden, in Räumen des Geltungsbereichs diebstahlsicher und brandgeschützt aufzubewahren.

## 9. Kontaminationsüberwachung

Bei Verdacht auf Kontamination ist sofort der Strahlenschutzbeauftragte zu informieren. Der Strahlenschutzbeauftragte veranlasst alle erforderlichen Maßnahmen (z. B. Sperrung des Detektors, Entnahme von Wischproben, Verständigung des Wartungsdienstes).

## 10. Verhalten bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen

Bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen (z.B. Inkorporation, Diebstahl, Brand) ist der Strahlenschutzbeauftragte unverzüglich zu informieren.

Besteht bei einer Person der Verdacht auf Inkorporation von ..., so ist eine Inkorporationskontrolle (Aktivitätsbestimmung an Urinproben) durchführen zu lassen, die die betroffene Person zu dulden hat (§ 41 StrISchV).

Diese Strahlenschutzanweisung tritt am ... in Kraft.

... , den ....

Strahlenschutzverantwortliche

Strahlenschutzbeauftragte

....

.....